

## II. Rechtsrahmen für intelligente Messgeräte

### A. Unionsrechtlicher Rahmen

Die Verpflichtung, Haushalte weitestgehend flächendeckend mit intelligenten Messgeräten auszustatten, geht auf die EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-RL 2009/72/EG<sup>1</sup> zurück. Die Richtlinie ordnet in Art. 3 Abs. 11 an, dass, um die Energieeffizienz zu fördern, die Mitgliedstaaten, oder wenn dies von einem Mitgliedstaat vorgesehen ist, die Regulierungsbehörden nachdrücklich empfehlen, dass die Elektrizitätsunternehmen den Stromverbrauch optimieren, indem sie beispielsweise Energiemanagementdienstleistungen anbieten, neuartige Preismodelle entwickeln oder gegebenenfalls intelligente Messsysteme oder intelligente Netze einführen.

Für die Auslegung dieser Bestimmung und die Beurteilung ihrer Datenschutzkonformität ist zu beachten, dass Art. 3 EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-RL die Überschrift „*Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Schutz der Kunden*“ trägt. Der Einbau intelligenter Messgeräte wird vom europäischen Gesetzgeber somit eindeutig als Maßnahme des KonsumentInnenschutzes verstanden.

Darauf aufbauend normiert der Anhang I der EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-RL (Überschrift: „*Maßnahmen zum Schutz der Kunden*“) in seinem Abs. 2, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass intelligente Messsysteme eingeführt werden, durch die die aktive Beteiligung der VerbraucherInnen am Stromversorgungsmarkt unterstützt wird. Die Einführung dieser Messsysteme kann einer wirtschaftlichen Bewertung unterliegen, bei der alle langfristigen Kosten und Vorteile für den Markt und die einzelnen VerbraucherInnen geprüft werden sowie untersucht wird, welche Art des intelligenten Messens wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist und in welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist. Entsprechende Bewertungen haben bis 03.09.2017 stattzufinden. Anhand dieser Bewertung erstellen die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde einen Zeitplan mit einem Planungsziel von 10 Jahren für die Einführung der intelligenten Messsysteme. Wird die Einführung intelligenter Zähler positiv bewertet, so werden mindestens 80 % der VerbraucherInnen bis 2020 mit intelligenten Messsystemen ausgestattet. Die Mitgliedstaaten oder die von ihnen benannten zuständigen Behörden sorgen für die Interoperabilität der Messsysteme, die in ihrem Hoheitsgebiet eingesetzt werden und tragen der Anwendung der entsprechenden Normen und bewährten Verfahren sowie der großen Bedeutung, die dem Ausbau des Elektrizitätsbinnenmarkts zukommt, gebührend Rechnung.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (Elektrizitätsbinnenmarkt-RL), ABL vom 14. .2009, L 211, 55.